

Geschäftsverzeichnissnr. 7128

Entscheid Nr. 61/2020
vom 7. Mai 2020

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage betreffend die Artikel 19bis-11 § 2 und 29bis des Gesetzes vom 21. November 1989 «über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge », gestellt vom Polizeigericht Hennegau, Abteilung Charleroi.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und A. Alen, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Moerman, T. Giet, R. Leysen und Y. Kherbache, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren

In seinem Urteil vom 19. Februar 2019, dessen Ausfertigung am 22. Februar 2019 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Polizeigericht Hennegau, Abteilung Charleroi, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Ist ein Behandlungsunterschied zwischen dem Insassen eines Kraftfahrzeugs, der bei einem Verkehrsunfall, der sich am 30. April 2005 ereignet hat, verletzt wurde und dem für die Anwendung von Artikel 29*bis* des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge die Verpflichtung auferlegt wird, seine Eigenschaft als Passagier zu beweisen, damit er durch den Versicherer des genannten Fahrzeugs entschädigt werden kann, während es unmöglich ist festzustellen, wer von den beiden Insassen der Fahrer war, einerseits und den bei einem Verkehrsunfall geschädigten Dritten, wobei es unmöglich ist, die für den Unfall haftende Person festzustellen, obwohl alle am Unfall beteiligten Fahrer und somit ihre Versicherer bekannt sind, welche in Anwendung von Artikel 19*bis*-11 § 2 des Gesetzes vom 21. November 1989 in der Auslegung vor seiner Aufhebung durch das Gesetz vom 31. Mai 2017 entschädigt werden, andererseits im Lichte der Artikel 10 und 11 der Verfassung gerechtfertigt? ».

(...)

III. Rechtliche Würdigung

(...)

In Bezug auf die fraglichen Bestimmungen und die Tragweite der Vorabentscheidungsfrage

B.1. Artikel 29*bis* des Gesetzes vom 21. November 1989 « über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge » (nachstehend: Gesetz vom 21. November 1989), eingefügt durch Artikel 45 des Gesetzes vom 30. März 1994, abgeändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 1995 und durch Artikel 2 Buchstaben A) bis F) des Gesetzes vom 19. Januar 2001, bestimmte vor seiner Abänderung durch Artikel 22 des Gesetzes vom 31. Mai 2017:

« § 1. Im Fall eines Verkehrsunfalls, an dem ein oder mehrere Kraftfahrzeuge beteiligt sind, an den in Artikel 2 § 1 erwähnten Orten werden mit Ausnahme von Sachschaden und den von den Fahrern der beteiligten Fahrzeuge erlittenen Schäden alle Schäden, die die Opfer und ihre Rechtsnachfolger erleiden und die von Personenschaden oder Tod herrühren, darin inbegriffen der Schaden an Kleidung, gesamtschuldnerisch von den Versicherern, die gemäß vorliegendem Gesetz die Haftpflicht der Eigentümer, Fahrer oder Halter der Kraftfahrzeuge

decken, entschädigt. Vorliegende Bestimmung ist ebenfalls anwendbar, wenn der Fahrer den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

Im Fall eines Verkehrsunfalls, an dem ein an Schienen gebundenes Kraftfahrzeug beteiligt ist, obliegt die Verpflichtung zur Entschädigung der in vorhergehendem Absatz vorgesehenen Schäden dem Eigentümer des Fahrzeugs.

Schaden an funktionellen Prothesen gilt als Personenschaden. Unter funktioneller Prothese wird verstanden: vom Opfer verwendete Mittel, um körperliche Beeinträchtigungen auszugleichen.

Artikel 80 des Gesetzes vom 9. Juli 1975 über die Kontrolle der Versicherungsunternehmen ist auf diese Entschädigung anwendbar. Wenn der Unfall jedoch durch ein zufälliges Ereignis verursacht wurde, bleibt der Versicherer zur Entschädigung verpflichtet.

Die Bestimmungen des vorliegenden Artikels sind ebenfalls auf Verkehrsunfälle im Sinne von Absatz 1 anwendbar, an denen Kraftfahrzeuge beteiligt sind, die aufgrund von Artikel 10 des vorliegenden Gesetzes von der Versicherungspflicht befreit sind und deren Eigentümer von dieser Befreiung Gebrauch gemacht haben.

Opfer, die älter als vierzehn Jahre sind und die den Unfall und dessen Folgen gewollt haben, können sich nicht auf die in Absatz 1 erwähnten Bestimmungen berufen.

Für die Ausführung dieser Entschädigungspflicht gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die Haftpflichtversicherung im Allgemeinen und die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge im Besonderen, insofern in vorliegendem Artikel nicht davon abgewichen wird.

§ 2. Fahrer eines Kraftfahrzeugs und ihre Rechtsnachfolger können sich nicht auf die Bestimmungen des vorliegenden Artikels berufen, außer wenn der Fahrer als Rechtsnachfolger eines Opfers, das kein Fahrer war, handelt und insofern der Fahrer den Schaden nicht vorsätzlich verursacht hat.

[...]

§ 5. Die Regeln in Bezug auf die zivilrechtliche Haftpflicht sind auf alles anwendbar, was nicht ausdrücklich in vorliegendem Artikel geregelt wird ».

Artikel 19bis-11 § 2 desselben Gesetzes, eingeführt durch das Gesetz vom 22. August 2002, bestimmte vor seiner Aufhebung durch Artikel 15 des Gesetzes vom 31. Mai 2017:

« Wenn mehrere Fahrzeuge am Unfall beteiligt sind und wenn es nicht möglich ist, festzustellen, welches Fahrzeug den Unfall verursacht hat, wird in Abweichung zu Nr. 7 des vorhergehenden Paragraphen die Entschädigung des Geschädigten zu gleichen Teilen zwischen den Versicherern, die die zivilrechtliche Haftpflicht der Fahrer dieser Fahrzeuge decken, aufgeteilt, mit Ausnahme der Fahrer, die zweifellos nicht haftbar gemacht werden können ».

B.2. Der vorlegende Richter befragt den Gerichtshof zur Vereinbarkeit des vorerwähnten Artikels 29bis des Gesetzes vom 21. November 1989 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, insofern er dem Insassen eines Kraftfahrzeugs, der bei einem Verkehrsunfall verletzt wurde, die Verpflichtung auferlegt, seine Eigenschaft als Passagier zu beweisen, damit er die Entschädigung des Versicherer des genannten Fahrzeugs erhält, auch wenn es unmöglich ist festzustellen, wer von den beiden Insassen des Fahrzeugs, das für den Unfall haften muss, dessen Fahrer war, während nach Artikel 19bis-11 § 2 desselben Gesetzes die bei einem Verkehrsunfall geschädigten Dritten alle entschädigt werden, wenn es unmöglich ist, die haftende Person festzustellen, obwohl alle am Unfall beteiligten Fahrer bekannt sind.

Zur Hauptsache

B.3. Aus der Begründung des Urteils und dem Sachverhalt, der dem vorlegenden Richter unterbreitet wurde, geht hervor, dass einerseits erwiesen ist, dass der strittige Unfall von dem Fahrzeug verursacht wurde, in dem sich der Insasse befand, der einen Schadenersatzantrag gestellt hat, dass aber andererseits in der Untersuchung nicht ermittelt werden konnte, welcher der beiden Insassen das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Unfalls fuhr. Außerdem geht auch daraus hervor, dass der andere Insasse ebenfalls einen Schadenersatzantrag zulasten des Insassen, der vor dem Tatsachenrichter klagt, gestellt hat, dass aber der Anspruch nie verfolgt wurde.

B.4.1. Während der vorerwähnte Artikel 29bis des Gesetzes vom 21. November 1989 eine Regelung einer automatischen Entschädigung zugunsten der schwächeren Verkehrsteilnehmer im Fall eines Verkehrsunfalls, an dem ein Kraftfahrzeug beteiligt ist, vorsieht, gewährt Artikel 19bis-11 § 2 desselben Gesetzes eine Entschädigung nur Personen, die bei einem Verkehrsunfall mit mehreren beteiligten Fahrzeugen, deren Haftung nicht festgestellt werden kann, geschädigt werden.

B.4.2. Mit dem vorerwähnten Artikel 29bis zielt der Gesetzgeber auf die automatische Entschädigung für die als schwach geltenden Verkehrsunfallopfer ab. Die für die Charakterisierung dieser Kategorie von Opfern berücksichtigten Kriterien, nämlich einerseits der Umstand, dass man nicht der Fahrer eines Kraftfahrzeugs ist, und andererseits die Gefahr, die an sich schon durch das Inverkehrbringen eines Kraftfahrzeugs auf der öffentlichen Straße entsteht, stellen objektive Kriterien dar, auf die sich das Recht auf die automatische

Entschädigung für den von den als schwach geltenden Opfern erlittenen Körperschaden gründen kann. Der Ausschluss der Kraftfahrzeugfahrer vom Vorteil dieser Entschädigung ist die logische Konsequenz der Kriterien, die der Feststellung der Kategorien von Begünstigten dienen, für die der Gesetzgeber die Maßnahme ergreifen wollte. Dieser Ausschluss ist nicht unverhältnismäßig, insoweit nicht bestritten wird, dass die meisten Verkehrsunfälle durch Kraftfahrzeuge verursacht werden. Obgleich die Fahrer dieser Fahrzeuge ebenfalls Opfer von Verkehrsunfällen sein können, sind sie doch, unter Berücksichtigung der durch den Gesetzgeber angestrebten Zielsetzung, nicht als schwache Verkehrsteilnehmer anzusehen. Hätte der Gesetzgeber ebenfalls für die Kraftfahrzeugfahrer die automatische Entschädigung vorgesehen, dann hätte er die Zielsetzung entkräftet, die im Schutz der schwachen Verkehrsteilnehmer bestand, und dann hätte er, wie er vernünftigerweise während der Vorarbeiten urteilen konnte, zu einer übermäßigen Erhöhung der Prämien für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung um weit mehr als 5 Prozent als Preis für den Schutz schwacher Verkehrsteilnehmer, worüber alle Partner sich einig geworden waren, beigetragen (*Parl. Dok.*, Senat, 1993-1994, Nr. 980/3, SS. 18, 21 und 40).

Wie der Gerichtshof mit seinen Entscheiden Nrn. 23/2002 und 130/2002 geurteilt hat, schließt der vorerwähnte Artikel *29bis* daher den Fahrer des Fahrzeugs, das für den Unfall haftet, vom Vorteil der Entschädigung, die er vorsieht, aus.

Im Übrigen hat der Kassationshof mit einem Entscheid vom 24. April 2009 (Kass., C.07.0120.N) für Recht erkannt:

« 6. En instaurant l'article *29bis*, le législateur a entendu obliger l'assureur à indemniser les victimes autres que le conducteur du véhicule automoteur impliqué dans l'accident et ses ayants droits.

7. Conformément à l'article 1315, alinéa 1er, du Code civil, qui dispose que celui qui réclame l'exécution d'une obligation, doit la prouver, la partie qui poursuit des dommages-intérêts sur la base de l'article *29bis* précité doit prouver que le sinistre répond au risque défini par cet article.

Il incombe, dès lors, à cette partie d'apporter la preuve qu'elle est une victime protégée par cet article ou un ayant droit et, partant, qu'elle n'était pas le conducteur du véhicule automoteur impliqué dans l'accident ou son ayant droit ».

B.5. Es obliegt grundsätzlich dem vorlegenden Richter, die auf die ihm unterbreitete Streitsache anwendbaren Normen zu bestimmen und auszulegen.

B.6.1. Aus den in B.3 erwähnten Elementen der Akte geht hervor, dass der Kläger vor dem vorliegenden Richter Insasse des Fahrzeugs war, von dem mit einem Urteil festgestellt wurde, dass es für den Unfall haftet. Aus derselben Akte ergibt sich, dass der Kläger nicht nachweisen konnte, dass er nicht der Fahrer des Fahrzeugs war, das für den Unfall haftet, was dazu geführt hätte, dass er vom Vorteil der Entschädigung ausgeschlossen worden wäre, und dass der andere Insasse desselben Fahrzeugs außerdem ebenfalls einen Schadenersatzantrag gestellt hat.

B.6.2. In Anbetracht der vorerwähnten Elemente und des in B.4.2 Erwähnten ist es vernünftig gerechtfertigt, dass eine von einer Bestimmung öffentlicher Ordnung vorgesehene Entschädigung einer Person, die die Voraussetzungen für die Anwendung von Artikel 29*bis* des Gesetzes vom 21. November 1989 nicht erfüllt, nämlich einerseits, nicht der Fahrer des Fahrzeugs gewesen zu sein, das den Verkehrsunfall verursacht hat, und andererseits nachzuweisen, dass sie ein schwacher Verkehrsteilnehmer gewesen ist, gewährt werden kann.

B.7. Die Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 29*bis* des Gesetzes vom 21. November 1989 « über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge » verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 7. Mai 2020.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) F. Daoût